

ANLAGE NR. 3.219
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "FEUCHTWIESE BEI
DOBIEN" (EU-CODE: DE 4041-302, LANDESCODE: FFH0250)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemarkung Reinsdorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 12 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die großflächigen Wiesen östlich von Dobien, entlang der Gewanne Der Lange Berg im Norden bis zur Waldkante im Osten, einschließlich des Gewannes am Sauwinkel und im Süden entlang der Waldkante Am Moßpfehl, im Westen verläuft die Grenze bis zum Mochauer Weg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen vom Landschaftsschutzgebiet „Wittenberger Vorfläming und Zahnbachtal“ (LSG0071WB) sowie dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA) und umfasst das flächenhafte Naturdenkmal „Feuchtwiese bei Reinsdorf-Dobien“ (NDF0013WB).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0250,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 178.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Komplexes gebietstypischer Grünlandlebensräume in einem von Wald umgebenen Wiesental im Roßlau-Wittenberger Vorfläming, insbesondere der artenreichen Feucht- und Frischwiesen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6410,
 2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 4. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6410 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.